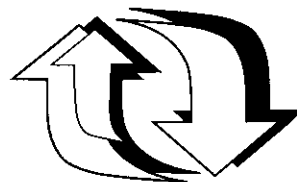


# Zweckverband



Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland

- Der Verbandsvorsteher -

Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland  
Uferstraße 5 15517 Fürstenwalde

12.08.2011

## PRESSEMITTEILUNG

### **OVG bestätigt Zweckverband erneut: Gleiche Beiträge für „Altanschießer“ sind notwendig und werden rechtmäßig erhoben**

Das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg hat gleich mit mehreren Beschlüssen vom 08.08.2011 die beantragte Berufung gegen Urteile des VG Frankfurt (O.) zur Beitragserhebung unseres Zweckverbandes abgelehnt und die laufende Beitragserhebung erneut als rechtmäßig bestätigt.

Das OVG hat damit zunächst seine mittlerweile landesweit bekannte Rechtsprechung mit den Urteilen vom 12.12.07 auch für die Beitragserhebung der sog. Altanschießer bestätigt und nochmals bekräftigt, dass alle anschließbaren Grundstücke zu dem gleichen Beitrag herangezogen werden müssen. Dies gilt auch dann, wenn der Anschluß lange vor 1990 erfolgte und bspw. in Eigenregie hergestellt wurde.

Neu an den Entscheidungen des OVG ist die Befassung mit den in der letzten Zeit von Vermieter- und Eigentümerverbänden gestreuten „verfassungsrechtlichen“ Bedenken gegen die Rechtslage im Land Brandenburg, die eine Verfassungswidrigkeit der Beitragserhebung, insbesondere für Altanschießer, behaupteten. Das Gericht hat diese Aussagen in das Reich der Fabeln verwiesen. Insbesondere sei entgegen der Darstellungen in den Gutachten des Verbandes Berlin-Brandenburgischer Wohnungsunternehmen (BBU) keine Verjährung eingetreten, zumal die Gutachten auch noch von unzutreffenden Voraussetzungen ausgehen und eine nicht gegebene Rechtslage unterstellten. Die vom Landtag vorgenommene Änderung des Kommunalabgabengesetzes ist danach verfassungsrechtlich unbedenklich.

Neben den Klagen der Altanschießer wurden auch die Anfechtungen von Neuanliegern zurückgewiesen. Diese hatten sich u.a. fruchtlos gegen die Richtigkeit des Beitragssatzes und der Kalkulation gewandt, vermeintliche Überhöhungen des Zweckverbandes gerügt. In diesem Zusammenhang wies das OVG darauf hin, daß der Zeitpunkt der Beitragserhebung keinen Anspruch auf eine unterschiedliche Behandlung bei den sonstigen Abgabenerhebungen, vor allem den Gebühren, ergibt.

Schlußendlich hat das Gericht dem Zweckverband aufgegeben, bis zum Ablauf der Verjährungsfrist am 31.12.2011 für eine vollständige Heranziehung aller anschließbaren Grundstücke zu sorgen, da nur auf diesem Wege die gebotene Gleichbehandlung im Verbandsgebiet erreicht werden kann.

Der Zweckverband wird diesem Gebot nachkommen, rechtzeitig die noch ausstehenden Bescheide in den nächsten Wochen versenden und die Beitragsansprüche einziehen.

  
Scheibe  
Kaufm. Geschäftsführerin